

Bedingungen für Fahrkarten zum Selbstaussdruck (Online-Ticket) und Handy-Tickets im Schleswig-Holstein-Tarif

Gültig ab 01. April 2025

Auszug aus den
Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Schleswig-Holstein-Tarif

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für den Erwerb und die Nutzung von Fahrkarten zum Selbstaussdruck (Online-Ticket) sowie von Fahrkarten, die auf einem mobilen Endgerät bereitgestellt werden (Handy-Ticket).

2. Fahrkartenangebot

2.1 Online-Ticket

Folgende Fahrkarten können als Online-Ticket erworben werden:

- Einzelkarten,
- Tageskarten,
- Kleingruppenkarte,
- Fahrradtageskarte,
- Fahrradeinzelkarte (vrstl. ab 2025).

Online-Tickets sind unter www.nah.sh und www.bahn.de erhältlich. Unter www.bahn.de sind Buchungen von Fahrradeinzelkarten sowie Buchungen von/nach Tønder (Dänemark) für allein reisende Kinder bis einschließlich 14 Jahren nicht möglich.

2.2 Handy-Ticket

Folgende Fahrkarten können als Handy-Ticket erworben werden:

- Einzelkarten,
- Tageskarten,
- Kleingruppenkarte,
- Fahrradtageskarte,
- Fahrradeinzelkarte (vrstl. ab 2025),
- Kurzstreckenkarten gemäß Teil III, Anlage 11 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

Handy-Tickets sind über die Buchungs-Applikationen NAH.SH-App und DB Navigator erhältlich. Im DB Navigator sind Buchungen von Fahrradeinzelkarten und Kurzstreckenkarten sowie Buchungen von/nach Tønder (Dänemark) für allein reisende Kinder bis einschließlich 14 Jahren nicht möglich.

2.3 Änderungen des Fahrkartenangebotes

Das Fahrkartenangebot kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Ein Anspruch zur Ausgabe von Fahrkarten als Online-Ticket oder als Handy-Ticket besteht nicht.

3. Erwerb

Online-Tickets und Handy-Tickets können von Inhabern einer gültigen Identifikationskarte (ID-Karte) erworben werden. ID-Karten sind:

- EU-Personalausweis oder Personalausweis aus Norwegen bzw. der Schweiz,
- deutscher oder internationaler Reisepass,
- von einer deutschen Behörde ausgestellter elektronischer Aufenthaltstitel (eAT),
- von einer deutschen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA),
- von einer deutschen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die Weiterleitung als Asylsuchender,
- BahnCard,
- SH-Card.

Eine vorläufige BahnCard oder SH-Card kann jedoch nicht als ID-Karte genutzt werden. Bei Erwerb unter www.bahn.de oder über den DB Navigator ist die Nutzung der SH-Card als ID-Karte nicht möglich; bei Erwerb für allein reisende Kinder sind ausschließlich ein Personalausweis, Kinderausweis oder eine BahnCard, welche jeweils auf das Kind ausgestellt sind, zugelassen.

Der Erwerb erfolgt durch eigenständige Buchung des Fahrgastes für sich oder einen Dritten (jeweils ggf. auch mit Mitfahrern). Erfolgt der Erwerb für einen namentlich bezeichneten Dritten, schließt der Buchende den Vertrag als Vertreter des Dritten und haftet in Bezug auf das vom Dritten geschuldete Entgelt als Gesamtschuldner.

Online-Tickets und Handy-Tickets können bis zu 90 Tage vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden. Der Vorverkauf kann beschränkt werden.

4. Nutzung

4.1 Allgemeines

Online-Tickets und Handy-Tickets sind als persönliche Fahrkarten nicht übertragbar und gelten für alle namentlich erfassten Fahrgäste nur in Verbindung mit einer ID-Karte nach Nr. 3. Bei Mehrpersonen-Fahrkarten wie z.B. der Kleingruppenkarte muss bei der Buchung angegeben werden, welche Person Hauptreisender ist. Diese Person muss stets mitfahren. Bei Erwerb der Kleingruppenkarte unter www.nah.sh oder über die NAH.SH-App müssen bei der Buchung die Anzahl der Mitfahrer (Gruppengröße) und Vor- und Zuname eines jeden Fahrgastes angegeben werden; nach der Buchung sind eine Erweiterung der Gruppengröße und/oder ein Austausch von Personen nicht zulässig. Bei Erwerb einer Einzelkarte Kind für die Mitnahme eines entgeltspflichtigen Hundes sind bei der Buchung Vor- und Zuname der Person anzugeben, die den Hund mitnimmt.

Kann bei der Fahrkartenkontrolle kein auf den Namen des Fahrgastes lautendes Online-Ticket bzw. Handy-Ticket und/ oder keine auf seinen Namen lautende ID-Karte im Original vorgelegt werden oder wird der Hauptreisende bei der Fahrkartenkontrolle nicht angetroffen, handelt es sich um eine Fahrt ohne

gültige Fahrkarte gemäß I.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

Bei Feststellung eines Missbrauchs wird der Kunde für den Kauf gesperrt. Abschnitt I.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif bleibt hiervon unberührt.

Online-Tickets, die auch als Handy-Ticket erwerbbar sind, können vorbehaltlich der Verfügbarkeit dieser Funktionalität zusätzlich in die Buchungs-Applikation geladen werden. Für die Nutzung gelten dann die Bedingungen für Handy-Tickets.

4.2 Online-Ticket

Online-Tickets müssen vor Fahrtantritt erworben werden und in ausgedruckter Form vorliegen. Sie sind in der Originalgröße DIN A4 schwarz-weiß oder farbig auszudrucken. Alle Angaben müssen vollständig und einwandfrei lesbar und überprüfbar sein. Je Online-Ticket ist ein Blatt zu verwenden. Die Bestellung, Bestellbestätigung und Bildschirmfotos eines Online-Tickets gelten nicht als Fahrtberechtigung.

4.3 Handy-Ticket

Handy-Tickets müssen vor Fahrtantritt erworben werden. Ein Betreten des Verkehrsmittels ist erst nach vollständiger Übertragung des Handy-Tickets gestattet. Die Bestellung, Bestellbestätigung und Bildschirmfotos eines Handy-Tickets gelten nicht als Fahrtberechtigung.

Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Fahrgast die Buchungs-Applikation mit Anzeige der Fahrkartendaten bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Fahrgast vor; das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des mobilen Endgerätes zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Fahrgastes sowie die Herstellung einer aktiven Online-Verbindung des Endgerätes (Deaktivieren des sog. Flugmodus) zum Zwecke der Aktualisierung der Fahrkartendaten verlangen.

Kann der Nutzer den Nachweis des Handy-Tickets bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen, z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku, usw., oder bei Feststellung eines Missbrauchs, z.B. bei einer Buchung nach der tatsächlichen Abfahrt des Verkehrsmittels bei

Fahrtantritt, handelt es sich um eine Fahrt ohne gültige Fahrkarte gemäß I.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

Kurzstreckenkarten als Handy-Ticket gelten zum sofortigen Fahrtantritt; sie haben eine begrenzte Geltungsdauer von 40 Minuten. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen, z.B. Ausfall oder Verspätung einer Fahrt, zulässig.

5. Erstattung, Umtausch

Widerruf, Rückgabe, Umtausch und Erstattung von Online-Tickets und Handy-Tickets sind ausgeschlossen. Erstattungen wegen Nichtführens der 1. Wagenklasse gemäß I.3.4 der Tarifbestimmungen SH-Tarif bleiben unberührt.

6. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen SH-Tarif sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen des verkaufenden Unternehmens.

Die Gesamtausgabe der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen Schleswig-Holstein-Tarif steht unter www.nah.sh/sh-tarif zum Abruf bereit.